

Förderbedingungen

Die Ludwig-Delp-Stiftung (LDS) fördert Wissenschaft, Volksbildung und Berufswissen auf den Gebieten des Buch- und Zeitschriftenwesens sowie verwandter Gebiete. Der Stiftungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

- Bereitstellung von Mitteln, Räumlichkeiten oder Personal zum Zwecke unabhängiger fachlicher oder wissenschaftlicher Tätigkeit, auch durch Einbeziehung eigener oder fremder gemeinnütziger fachspezifischer Dokumentations-, Informations- oder Kommunikationseinrichtungen;
 - Anregung und Unterstützung fachlicher oder wissenschaftlicher Untersuchungen oder Veröffentlichungen auf allen Gebieten des Medienwesens einschließlich bibliographischer Unternehmungen für stiftungseigene Zwecke oder für Zwecke entsprechender Interessenten, z.B. durch Forschungsbeihilfen, Druckzuschüsse;
 - Mitwirkung an Fragen der Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur im Zusammenhang mit dem Medienwesen, auch bei anderen gemeinnützigen Tätigkeiten für das Buch- und Zeitschriftenwesen in Bezug auf Ausbildung, Unterricht, fachliche oder wissenschaftliche Studien, z.B. durch Förderung oder Veranstaltung von Seminaren, Kursen o.ä.
1. Der Antragsteller ist gegenüber der Stiftung zur Einhaltung dieser Förderbedingungen verpflichtet. Des Weiteren ist der von dem Antragsteller zu benennende Projektleiter persönlich für die Einhaltung der Förderbedingungen verantwortlich.
 2. Die von der LDS gewährten Fördermittel stehen ausschließlich zur zweckentsprechenden Verwendung gemäß dem von der LDS genehmigten Förderantrag zur Verfügung. Grundlage einer Förderung durch die LDS sind der Förderungszweck gemäß dem von der LDS genehmigten Förderantrag sowie die dem Förderantrag beigefügte Finanzplanung. Ein Rechtsanspruch auf Förderung durch die LDS besteht nicht.
 3. Der Antragsteller ist verpflichtet, die Mittel der LDS stets wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
 4. Der Finanzierungsplan, der Grundlage der Zusage von Fördermitteln durch die LDS ist, ist verbindlich. Bei Wegfall einer (Teil-)Förderung durch andere Förderer informiert der Antragsteller unverzüglich die LDS. Der Antragsteller hat die LDS ebenfalls darüber zu informieren, wenn für das Projektvorhaben weitere Drittmittel eingeworben werden. Die LDS kann der Beteiligung weiterer Förderer widersprechen, wenn hierdurch berechnete Interessen der LDS berührt sind. Nimmt der Antragsteller trotz eines so begründeten Widerspruchs der LDS Drittmittel an, kann die LDS ihre Förderzusage widerrufen und bereits bezahlte Fördermittel zurückfordern.
 5. Das geförderte Projektvorhaben muss innerhalb des im Förderantrag beschriebenen Zeitraums durchgeführt und abgeschlossen werden. Der Antragsteller wird die LDS über jede Änderung des Projektvorhabens – insbesondere des Verwendungszwecks, des Projektzeitraums oder der Projektfinanzierung – unverzüglich unterrichten. Die LDS kann bei einer Änderung des Verwendungszwecks und bei sonstigen erheblichen Änderungen des Projektvorhabens die Förderzusage widerrufen oder Bedingungen für die Förderung beschließen.
 6. Innerhalb des Förderzeitraums nicht abgerufene Mittel verfallen, sofern der Antragsteller nicht vor Ablauf des Förderzeitraums einen Antrag auf Verlängerung gestellt hat, über den der Vorstand und Stiftungsrat beschlossen haben.

7. Der Antragsteller legt innerhalb von zwei Monaten nach Beendigung des Förderzeitraums eine Projektabrechnung vor, aus der sich die für die Realisierung des Projektvorhabens konkreten Einnahmen und Ausgaben unter Beifügung aussagekräftiger Belege ergibt. Jede Abrechnung hat die schriftliche Versicherung zu beinhalten, dass die Abrechnung inhaltlich und rechnerisch zutreffend ist und keine anderweitigen Eigen- oder Drittmittel eingesetzt wurden. Auf Aufforderung der Stiftung legt der Antragsteller zur Abrechnung die jeweiligen Originalabrechnungen vor. Erfolgt die Vorlage der Projektabrechnung weder innerhalb von zwei Monaten noch nach Aufforderung und Fristsetzung durch die LDS, kann die LDS ihre Förderzusage widerrufen. Bereits gezahlte Fördermittel sind vom Antragsteller an die LDS zurückzuzahlen.
8. Sollte sich aufgrund der Projektabrechnung ergeben, dass die finanziellen Mittel nicht ausreichen, besteht kein Anspruch gegenüber der LDS. Nicht verwendete Mittel werden an die LDS innerhalb von zwei Wochen nach Übersendung der Abrechnung zurückgezahlt. Anderenfalls ist der gesamte Förderbeitrag der LDS zurückzuzahlen.
9. Innerhalb von zwei Monaten nach Projektabschluss legt der Antragsteller der LDS einen schriftlichen Projektbericht inklusive Bilddokumentation vor. Der Antragsteller reicht diese in digitaler Form (per E-Mail, z.B. als PDF-Dokumente) ein. Gegenstand des Projektberichts sind auch alle Medienberichte über den Projektverlauf oder das Projektergebnis sowie alle sonstigen Veröffentlichungen im Zusammenhang mit dem Projekt, insbesondere, soweit dort die LDS als Projektförderer genannt ist.
10. Die Stiftung behält sich das Recht auf Widerruf der zugesagten und die Rückforderung bereits bezahlter Fördermittel vor, wenn der Antragsteller gegen Förderbedingungen verstößt oder es einen wichtigen Grund zum Widerruf der Förderzusage gibt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Antragsteller unrichtige oder unvollständige Angaben im Finanzierungsplan gemacht hat, wenn die Fördermittel zu einem anderen als dem von der LDS genehmigten Förderzweck eingesetzt wurden oder wenn sonstige Auflagen der Stiftung nicht beachtet wurden.

Die Stiftung kann im Übrigen eine Förderzusage ganz oder teilweise widerrufen, wenn hierzu zwingende rechtliche oder wirtschaftliche Gründe bestehen. Ansprüche des Antragstellers hieraus entstehen nicht.
11. Die LDS will die von ihr unterstützten Vorhaben und Ergebnisse der Öffentlichkeit bekannt und der interessierten Fachwelt zugänglich machen. Der Antragsteller nutzt deshalb jede Möglichkeit der Information über die geförderten Vorhaben in den Medien und weist dabei in angemessener Form auf die Unterstützung durch die LDS hin. Bei allen Veröffentlichungen und Werbemaßnahmen – unabhängig von der medialen Darstellung (online, offline, Print, etc.) –, die im Zusammenhang mit dem geförderten Projektvorhaben stehen, ist in geeigneter Weise auf die Förderung zu verweisen. Hierzu erfolgt der Abdruck des Stiftungslogos mit dem Hinweis „mit Unterstützung durch die Ludwig-Delp-Stiftung“ oder „gefördert von der Ludwig-Delp-Stiftung“. Anders lautende Hinweise stimmt der Antragsteller mit der LDS vorab ab.
12. Der Antragsteller wird deutlich und unmissverständlich bei jeder Nennung der LDS darauf hinweisen, dass die LDS ausschließlich das Projektvorhaben finanziell fördert und insbesondere nicht Veranstalter des Projektvorhabens ist. Sollte gleichwohl die LDS im Außenverhältnis von Dritten in Anspruch genommen werden, stellt der Antragsteller die LDS im Innenverhältnis von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei.
13. Der Antragsteller willigt unwiderruflich darin ein, dass die LDS das geförderte Projekt als Referenzprojekt benennt. Der Antragsteller willigt weiter darin ein, dass die LDS im Rahmen von Projektveranstaltungen Informationen über die LDS an die Teilnehmer – z.B. in Form eines Flyers – zur Kenntnis gibt. Außerdem räumt der Antragsteller der LDS die Möglichkeit ein, dass ein Vertreter der LDS an der jeweiligen Veranstaltung teilnimmt. Eine etwaige Teilnehmergebühr entfällt in diesem Fall.
14. Der Antragsteller wird der LDS von jeder Publikation zwei Freiemplare zur Verfügung stellen. Betragen die Herstellungskosten der Publikation weniger als 20 Euro, überlässt der Antragsteller der LDS hiervon fünf Exemplare.